

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR HAFTPFLICHT- UND
VERSICHERUNGSRECHT (SGHVR)

Reglement über die Ausrichtung von Preisen an Autorinnen und
Autoren von hervorragenden Dissertationen und Habilitationen
(Fassung vom 1. Januar 2005)

Art.1 Zur Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung und Fortbildung des Haftpflichtrechts sowie des Rechts der Privat- und der Sozialversicherungen und des Versicherungsaufsichtsrechts auf nationaler und internationaler Ebene kann der Vorstand der SGHVR auf Antrag des wissenschaftlichen Beirates Preise an Autorinnen und Autoren von hervorragenden Dissertationen oder Habilitationsschriften verleihen, welche Rechtsgebiete aus dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft behandeln oder die für diesen Bereich aus anderen Gründen von Bedeutung sein können (Art. 4 Abs. 2 der Statuten).

Als "hervorragend" gelten in der Regel Arbeiten, welche mit der Höchstnote bzw. mit dem Prädikat "*summa cum laude*" oder einer entsprechenden Qualifikation bewertet worden sind.

Art.2 Der Vorstand bestimmt die Summe, welche zu diesem Zweck pro Rechnungsjahr zur Verfügung steht. Er kann bestimmen, welcher Maximalbetrag pro preisgekrönte Arbeit zugesprochen werden darf.

Art.3 Die Preisverleihung erfolgt jeweils anlässlich der im Spätsommer oder Herbst stattfindenden Generalversammlung durch den Präsidenten und wird von einer kurzen Begründung bzw. *Laudatio* begleitet.

Art.4 Vorschläge für auszuzeichnende Arbeiten können von Mitgliedern der Gesellschaft, von den Autorinnen und Autoren selbst, von Professoren, Fakultäten, Instituten und anderen Universitätsstellen oder Institutionen bei den Mitgliedern des Beirates, beim Präsidenten oder beim Sekretariat der SGHVR eingereicht werden. Dem Vorschlag sind zwei Ausfertigungen der vorgeschlagenen Arbeit beizulegen.

Die Vorschläge sind jeweils für die nächste Generalversammlung spätestens bis Ostern des betreffenden Jahres einzureichen.

Der Beirat berät die Vorschläge und entscheidet endgültig über die zu verleihenden Preise, deren Höhe und den Zeitpunkt ihrer Ausrichtung. Er erstattet dem Vorstand

entsprechend Bericht. Der Präsident orientiert die Preisträgerinnen und Preisträger und veranlasst die Auszahlung oder Überreichung der Preissumme.

Art.5 Der Beirat sorgt dafür, dass die zuständigen Fachvertreter an den Universitäten, die Fakultäten und die anderen interessierten Institutionen über dieses Reglement orientiert werden und lädt sie ein, Doktorierende und Habilitierende entsprechend zu informieren. Er publiziert diese Informationen auch in Fachzeitschriften und auf der *Website* der Gesellschaft.

Art.6 Der Präsident erwähnt die im jeweiligen Vereinsjahr vergebenen Preise in seinem Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.